

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Informationsfreiheits-Konferenz: Urheberrecht dient nicht der Geheimhaltung



Prof. Dr. Johannes Caspar
Bild: ©HmbBFDI/Thomas Krenz

In der vergangenen Woche trafen sich die **Informationsfreiheitsbeauftragten Deutschlands (IFK)** in Hamburg. Unter dem Vorsitz des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit **Prof. Dr. Johannes Caspar** tagten die Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder, in denen es ein Informationsfreiheitsgesetz gibt. Dazu gehören zur Zeit: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das Verständnis für die Informationsfreiheit als wichtiger Bestandteil demokratischer Willensbildung sei noch nicht flächendeckend im Selbstverständnis staatlicher Organe verankert, so das Fazit der Konferenzteilnehmer. In der täglichen Arbeit der Informationsfreiheitsbeauftragten entstehe mitunter der Eindruck, dass die staatlichen Stellen ihre Aufgabe eher darin sehen,

Mittel und Wege zu finden, um den Bürgerinnen und Bürgern den Informationszugang zu verweigern. Dies spiegelt sich auch in den Entschlüssen wider, die die Informationsfreiheitsbeauftragten in ihrer Konferenz jetzt verabschiedet haben. So heißt es unter der Headline „Das Urheberrecht dient nicht der Geheimhaltung“: Auskunftspflichtige Stellen würden sich zur Ablehnung von Anfragen verstärkt auf das Urheberrecht oder auf ‚geistiges Eigentum‘ berufen. Die IFK stellt dazu fest, dass mit steuerlichen Mitteln oder zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erstellte Vermerke

grundsätzlich frei zugänglich sein müssen. Nur im Ausnahmefall könnten von Dritten erbrachte Gutachten urheberrechtlich geschützt sein. Hier habe sich der öffentliche Auftraggeber von vornherein das Recht zur Veröffentlichung einräumen zu lassen, um seiner Pflicht nach den Informationsfreiheitsgesetzen nachkommen zu können.

„Während einige Bundesländer noch nicht einmal Informationsfreiheitsgesetze haben, besteht anderenorts bereits eine Verpflichtung, Informationen in öffentlich zugängliche Transparenzregister einzustellen. Es gibt wohl kaum einen demo-

kratierelevanten Bereich, der im Föderalismus derart unterschiedlich geregelt wurde. Es ist nun höchste Zeit, auch dort ein Recht auf Informationszugang zu öffentlichen Informationen zu schaffen, wo bislang nur weiße Flecken auf der Transparenzlandkarte zu finden sind. Auch dort, wo Informationsrechte gelten, muss dafür gesorgt werden, dass diese nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch in der Praxis gewährt werden“, erklärt der diesjährige Gastgeber der Konferenz Prof. Dr. Caspar. Alle Entschlüsse sind nachzulesen unter: www.datenschutz-hamburg.de. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
OLG Hamm: Warsteiner darf Bier nicht als „vitalisierend“ bewerben	3
BGH zur Bildberichterstattung in einer Informationsbroschüre	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 40 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 40 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Anna und die Haustiere Anna und die wilden Lieder Anna und die wilden Tiere ausgerechnet</p> <p>B</p> <p>BIOUTY Bonvoyage DAS MAGAZIN FÜR SCHWUL-LESBISCHES REISEN</p> <p>C</p> <p>CityCheck Amsterdam CityCheck Istanbul CityCheck London CityCheck Paris CityCheck Prag CityCheck Tel Aviv Crash Games - jeder Sturz zählt!</p> <p>D</p> <p>Das verrückte Körperquiz</p>	<p>D</p> <p>Deine Nachrichten im Netz. Deutschland, deine Superkids Die Kraft der Vergebung - Lena Fauch</p> <p>Düsseldorf bildet aus</p> <p>E</p> <p>Echt! DAS FEINHEIMISCH MAGAZIN</p> <p>Elser evestyle</p> <p>G</p> <p>Gestalked!</p> <p>H</p> <p>Heimatsinn Hilfe, ich werde gestalkt</p> <p>K</p> <p>Kleider machen Bräute Köln liest vor!</p>	<p>L</p> <p>L'CHAIM! - AUF DAS LEBEN! L'CHAIM! - TO LIFE! Let's go!</p> <p>M</p> <p>Mehr Kraft. Sofort. Men's Health Muscle mindart Mir nach! Ein amüsanter Städtetrip Muscle</p> <p>R</p> <p>Rings um die Ostsee</p> <p>V</p> <p>Value Verfolgt Verfolgt - Stalkern auf der Spur Vorsicht, Verbraucherfalle!</p> <p>W</p> <p>Wirtschaft für Idioten</p>
--	---	---

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

01.07.2014, Woche 27, Nr. 1180
Anzeigenschluss: 27.06.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

08.07.2014, Woche 28, Nr. 1181
Anzeigenschluss: 04.07.2014, 10 Uhr



OLG Hamm: Warsteiner darf Bier nicht mit ‚vitalisierend‘ bewerben

Die **WARSTEINER Brauerei Haus Cramer KG** durfte ihr alkoholfreies Bier nicht mit der Angabe ‚vitalisierend‘ bewerben, weil sie dem Begriff keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt hatte. Das hat der 4. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Hamm** am 20.05.2014 unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Arnsberg entschieden.

Die beklagte Privatbrauerei bewarb ihr alkoholfreies Bier im Jahr 2013 auf den Rückenetiketten und den Verpackungen der Sixpacks mit den Angaben ‚vitalisierend‘, ‚erfrischend‘ und ‚isotonisch‘ und bildete auf den Flaschenetiketten die durch den Boxsport bekannten Brüder Vitali und Wladimir Klitschko ab. Der Kläger, ein in München ansässiger Verein, hat die Werbung mit dem Begriff ‚vitalisierend‘ für unzulässig gehalten, weil sie gesundheitsbezo-

gen sei und die Beklagte ihr keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt habe.

Die vom Kläger insoweit erhobene Unterlassungsklage hatte Erfolg. Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat der Beklagten die beanstandete Werbung für ihr alkoholfreies Bier mit dem Begriff ‚vitalisierend‘ untersagt, weil dieser Werbeaussage keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt worden war. Die streitgegenständliche Werbung verstoße gegen Art. 10 Abs. 3 der Europäischen Health Claim VO (HCVO), VO (EG) Nr. 1924/2006.

Mit dem Begriff ‚vitalisierend‘ habe die Beklagte für ein Lebensmittel geworben. ‚Vitalisierend‘ sei eine unspezifische gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der HCVO. Der Bezug zur Gesundheit ergebe sich bereits

aus dem Wortsinn. Vitalisieren stehe für beleben und anregen. Für den Verbraucher bringe das Adjektiv vitalisierend eine Verbesserung des Gesundheitszustandes zum Ausdruck. Deswegen suggeriere die Beklagte, dass der Konsum ihres alkoholfreien Bieres eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bewirke, wenn sie es mit der Angabe vitalisierend bewerbe.

Dass der Ausdruck auch in Verbindung mit dem Werbeträger Vitali Klitschko verstanden werden könne, stehe dem nicht entgegen. ‚Vitalisierend‘ solle ebenfalls eine Produkteigenschaft beschreiben, was sich aus seiner Nennung in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Bezeichnungen ‚erfrischend‘ und ‚isotonisch‘ ergebe. Die Angabe ‚vitalisierend‘ sei zudem unspezifisch im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO, weil sie sich nicht auf eine

bestimmte zu fördernde Körperfunktion beziehe. Nach Art. 10 Abs. 3 HCVO seien derartige gesundheitsbezogene Angaben nur zulässig, wenn ihnen eine in der Liste nach Art. 13 oder 14 der HCVO enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt sei (sog. Kopplungsgebot). Die Vorschrift sei anzuwenden, auch wenn die genannten Listen noch nicht vollständig vorlägen. Das alkoholfreie Bier der Beklagten enthalte nämlich Stoffe, die in den genannten Listen mit zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben beschrieben würden. Weil die Beklagte der unspezifischen Angabe ‚vitalisierend‘ keine zugelassene gesundheitsbezogene Angabe beigefügt habe, sei ihre Werbung insoweit unzulässig gewesen.

Oberlandesgericht Hamm
Urteil vom 20.05.2014
AZ: 4 U 19/14
- nicht rechtskräftig -

BGH zur Bildberichterstattung in einer Informationsbroschüre

Eine Wohnungsbaugenossenschaft durfte in einer an ihre Mieter gerichtete Informationsbroschüre das Foto einer Familie auch ohne deren Einwilligung verwenden. Dies hat der **Bundesgerichtshof** in einem jetzt veröffentlichten Urteil ausgeführt. Die Klägerinnen, Großmutter, Tochter und Enkelin hatten die Wohnungsbaugenossenschaft auf Zahlung einer Geldentschädigung und Ab-

mahnkosten wegen der Veröffentlichung eines Fotos in Anspruch genommen, das die Klägerinnen auf einem Mieterfest zeigt. Nach dem abschließenden Urteil der Karlsruher Richter war die Veröffentlichung der Bildberichterstattung auch ohne Einwilligung zulässig, da es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelte. Der hierfür maßgebende Begriff des Zeitgeschehens umfasse, so das

Gericht, alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse. Dazu könnten auch Veranstaltungen von nur regionaler oder lokaler Bedeutung gehören. Ein Informationsinteresse bestehe allerdings nicht schrankenlos, vielmehr sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und es bedürfe gerade bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maß einer abwägenden Berücksichtigung der kulli-

dierenden Rechtspositionen. Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung sei in dem Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 08.04.2014
AZ: VI ZR 197/13

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wirtschaft für Idioten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Näxt bilderwelt GmbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Echt! DAS FEINHEIMISCH MAGAZIN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TMC Touch Media Company Michael Radtke e.K.,
Am Sankt Johanniskloster 16, 24837 Schleswig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Elser

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film-, TV- und Radiosendungen, Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Werbung, Merchandising und öffentliche Veranstaltungen.

**Lucky Bird Pictures GmbH,
Grillparzerstraße 3, 81675 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland, deine Superkids

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Düsseldorf bildet aus

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Funk, TV, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen.

**Jaster Medien GmbH & Co. KG,
Lakronstraße 95, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Heimatsinn

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**sharemen.media,
Breslauerstraße 23, 55126 Mainz**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Rings um die Ostsee

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Muscle Men's Health Muscle

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, insbesondere Internetseiten und Apps.

**Rodale-Motor-Presse GmbH & Co. KG
Verlagsgesellschaft Stuttgart,
Leuschnerstraße 1, 70174 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Value

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Spieker & Jäger,
Kronenburgallee 5, 44139 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Let's go!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**EIKON Süd GmbH,
Birkerstraße 22, 80636 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Verfolgt Gestalked! Hilfe, ich werde gestalkt Verfolgt - Stalkern auf der Spur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**M.E.Works GmbH,
Schanzenstraße 38, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das verrückte Körperquiz Crash Games - jeder Sturz zählt!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bonvoyage DAS MAGAZIN FÜR SCHWUL-LESBISCHES REISEN

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten und Darstellungsformen, für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Bezeichnung, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen und Kongresse.

**T&M Media GmbH & Co. KG,
Hilpertstraße 3, 64295 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

evestyle

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Medien aller Art, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, aber auch Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich aller Online-Medien sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domainbezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Merchandising sowie für Bühnenprogramme, Vortragstitel, Messen und Kongresse.

**Melanie Ehlers,
Ettlingerstraße 23/1, 76448 Durmersheim**

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deine Nachrichten im Netz.

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Strachwitz&Gerhard optimierte Werbung GmbH,
Stralauer Allee 2a, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BIOUTY

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BT Verlag GmbH,
Aidenbachstraße 52a, 81379 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

mindart

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel für alle Druckerzeugnisse und sonstige Medien, einschl. elektronischer Art sowie Film, Hörfunk, Fernsehen und Softwareprodukte.

**HERTIN und PARTNER
Rechts- und Patentanwälte,
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Köln liest vor!

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel für alle Druckerzeugnisse und sonstige Medien, einschl. elektronischer Art sowie Film, Hörfunk, Fernsehen und Softwareprodukte.

**HERTIN und PARTNER
Rechts- und Patentanwälte,
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Vorsicht, Verbraucherfalle! Anna und die wilden Tiere Anna und die wilden Lieder Anna und die Haustiere ausgerechnet

**Mir nach! Ein amüsanter Städtetrip
Durch Fürth mit Volker Heißmann**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Die Kraft der Vergebung - Lena Fauch

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mehr Kraft. Sofort.

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film- und elektronische Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offlinedienste).

**Rechtsanwälte Ellmer & Bengsch-Ellmer,
Burgmauer 4, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Kleider machen Bräute

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**Schürmann Wolschendorf Dreyer Rechtsanwälte,
Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**L'CHAIM! - TO LIFE!
L'CHAIM! - AUF DAS LEBEN!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sophie Mahlo Rechtsanwältin,
Alte Schönhauser Straße 45, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

**CityCheck London
CityCheck Paris
CityCheck Prag
CityCheck Amsterdam
CityCheck Istanbul
CityCheck Tel Aviv**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____